



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
1.1	Gegenstand.....	1
1.2	Bemessung.....	1
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührensuldner.....	2
1.4	Erhebung.....	2
2.	Gebührenbereiche.....	4
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht.....	4
2.2	Einwohnerkontrolle.....	5
2.3	Sicherheit.....	5
2.3.1	Ortspolizeiwesen.....	5
2.3.2	Feuerwehrwesen.....	8
2.4	Bauwesen.....	10
2.4.2	Weitere Aufwendungen.....	11
2.4.3	Nachführung des Vermessungswerks.....	11
2.4.4	Forstwesen.....	12
2.5	Steuerwesen.....	12
2.6	Datenschutz.....	13
2.7	Verschiedenes.....	13
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
4.	Auflagezeugnis.....	16
	Änderungen.....	17

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

- Art. 1**
- Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten und Fachberichte.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

- Art. 2**
- Kostendeckung Verhältnismässigkeit
- ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).



² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Die Erfassung erfolgt mittels Rapport.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

³ Die Pauschalgebühren werden grundsätzlich nach Taxpunkten (Tp) festgelegt. Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte (Tp) mit dem Wert des Taxpunktes.

1.3 Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.



Inkasso	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10</p> <p>Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11</p> <p>Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12</p> <p>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>



2. Gebührenbereiche

2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Tp 50
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Tp 30
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Tp 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Tp 2 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Tp 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Tp 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Verfügung für die Inventaraufnahme des Nachlassvermögens ⁵⁾	TP 30
Einbürgerung	Art. 17a ⁶⁾ ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Aufwandgebühr II, reduziert, max. 200.00 Franken

⁵⁾ Eingefügt am 20.06.2016

⁶⁾ Eingefügt am 18.06.2007



Kurse für einbürgerungswillige Personen	Art. 17b ^{7) 8)}	
	- Sprachstandanalyse (2 Lektionen à 45 Minuten)	250 - 300 Franken
	- Sprachkurse (Einerleitung, Lektion à 45 Minuten)	20 - 40 Franken
	- Sprachkurse (Zweierleitung, Lektion à 45 Minuten)	25 - 45 Franken
	- Einbürgerungskurse (12-18 Lektionen à 45 Minuten)	pro Lektion 25 - 40 Franken oder insgesamt max. 390 - 450 Franken
	- Testkosten	200 - 390 Franken

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 18

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern
(Niederlassungsausweis, Aufenthaltsausweis, Heimatausweis, Einladungen, Wohnsitz- und andere Bescheinigungen)

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Fremdenkontrollen, Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 19

¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

2.3 Sicherheit ⁹⁾

2.3.1 Ortspolizeiwesen

Art. 20

Gesundheitswesen

¹ [aufgehoben] ¹⁰⁾

² Lebensmittelkontrolle

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

³ Desinfektionen

Aufwandgebühr II

⁷⁾ Eingefügt am 21.06.2010

⁸⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁹⁾ Eingefügt am 20.06.2011

¹⁰⁾ Aufgehoben am 27.10.2014



Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbe-willigung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d) Schliessung und Anordnung von Ver-waltungszwang	Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrich-tungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spiel-salons	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielau-tomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Ge-bühr
	³ [aufgehoben] 11)	
	⁴ [aufgehoben] 12)	
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kino-betriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Ge-bühr
Inanspruchnahme öffentlicher Grundes	Art. 23	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthal-ten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Tp 40
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weite-ren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trot-toirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Tp 0.5
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Tp 0.2
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (oh-ne Grundgebühr)	Tp 150
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli-gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

¹¹⁾ Aufgehoben am 27.10.2014

¹²⁾ Aufgehoben am 27.10.2014



	Art. 24 ¹³⁾ aufgehoben ¹⁴⁾	
Identitätsfeststellung	Art. 24a ¹⁵⁾ Ausstellen eines Identitätsnachweises nach ZertES / VZertES (keine öffentliche Beglaubigung der Unterschrift)	Tp 14
Ausweise	Art. 25 1 aufgehoben ¹⁶⁾ 2 aufgehoben ¹⁷⁾ 3 aufgehoben ¹⁸⁾ 4 Einheimischenausweis ¹⁹⁾ - Ausstellung - Verlängerung 5 aufgehoben ²⁰⁾	Tp 15 gebührenfrei
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Tp 10
	Art. 27 ^{aufgehoben 21)}	
	Art. 28 ^{aufgehoben 22)}	
Neophyten	Art. 29 ²³⁾ Aufforderung der Grundeigentümer zur Bekämpfung von Neophyten	Aufwandgebühr II

¹³⁾ Angepasst am 27.10.2014

¹⁴⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

¹⁵⁾ Eingefügt am 27.10.2014

¹⁶⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁷⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁸⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

¹⁹⁾ Fassung vom 10.03.2003

²⁰⁾ Aufgehoben am 10.03.2003

²¹⁾ Aufgehoben am 20.06.2011

²²⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

²³⁾ Eingefügt am 27.10.2014



	Art. 29a ^{24) 25) 26)}	
Fahrbewilligung	¹ Grundgebühr für die Behandlung und das Ausstellen von Fahrbewilligungen (Vorbehalten bleibt eine allfällige zusätzliche Gebühr gem. Strassenreglement)	Tp 50 pro Bewilligung
	² Pauschalgebühr für Fahrten auf Strecken auf Forststrassen. Dies gilt für die Stecken Isenfluh-Inhanti-Mürren und Lauterbrunnen-Alpweg-Mürren.	
	bis 3.50 t	Tp 42.00
	ab 3.50 t bis 7.50 t	Tp 90.00
	ab 7.50 t bis 18.00 t	Tp 216.00
	ab 18.00 t bis 28.00 t	TP 336.00
		(Es wird nur eine Fahrrichtung berechnet.)
	Zuzüglich Grundgebühr gem. Abs.1.	
	³ Für regelmässige Fahrten auf weiteren Strecken auf Forststrassen wird eine Jahrespauschale erhoben. Der Gemeinderat bestimmt die Jahrespauschale in der Verordnung.	Tp 500 bis 5'000
	Art. 29b ^{27) 28) 29)}	
Taxihalter- und Taxiführerbewilligung (inkl. Kutschen)	¹ Ausstellen und erneuern der - Taxihalterbewilligung (inkl. Kutschen)	Tp 60 pro Bewilligung
	- Taxiführerbewilligung (inkl. Kutschen)	Tp 50 pro Bewilligung
	- praktische Eignungsprüfung	Tp 60 pro Prüfung
Kontrolle von Taxis und Kutschen	² - Kontrolle vor Inbetriebnahme	Tp 130 – 250 pro Taxi
	- Kontrolle während dem Betrieb	Tp 90 – 200 pro Taxi
Abbrandbewilligung (pyrotechnisch) ³⁰⁾	³ Prüfung des Gesuches, Stellungnahme zum Gesuch und Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde	Tp 30 pro Bewilligung

2.3.2 Feuerwehrwesen ³¹⁾

	Art. 29c	
Hilfeleistung an andere Gemeinden	Für auswärtige Hilfeleistung kann der betreffenden Gemeinde für Verpflegung, Betriebsstoff, Geräte, Fahrzeuge und Ver-	

²⁴⁾ Angepasst am 27.10.2014
²⁵⁾ Angepasst am 20.07.2020
²⁶⁾ Anpassung vom 12.06.2023
²⁷⁾ Eingefügt am 05.12.2005
²⁸⁾ Anpassung am 27.10.2014
²⁹⁾ Eingefügt am 12.06.2023
³⁰⁾ Eingefügt am 20.06.2016
³¹⁾ Eingefügt am 20.06.2011



brauchsmaterial eine Rechnung gestellt werden. Eine Entschädigung für die Mannschaft ist nicht geschuldet.

Art. 29d ³²⁾

Alarmer durch Brandmeldeanlagen (Fehlalarme)

Alarmer gem. Art. 19 Abs. 3 Bst a) bis d) des Feuerwehrreglements:
Pauschal

Tp 800

Art. 29e

Stundenansätze

Einsatz- und Bedienungsmannschaft
Wachtdienst (bei Anlässen)

Tp 60 pro Person
Tp 60 pro Person

Zuschläge für Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertage

50%

Art. 29f

Einsatz- und Verbrauchsmaterial

Das bei Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird dem Haftpflichtigen gemäss den handelsüblichen Preisen, mit einem Zuschlag von 20% für Verwaltungskosten, in Rechnung gestellt.

Art. 29g

Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger

¹ Die zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Anhänger sind gemäss Wiederbeschaffungswerten in Kategorien eingeteilt. Diese Fahrzeuge werden nicht ohne Bedienung abgegeben. Die Ansätze verstehen sich pro Stunde ohne Mannschaft.

² Wiederbeschaffungswert:

bis	50'000	Franken	Tp 50 pro Stunde
bis	100'000	Franken	Tp 75 pro Stunde
bis	200'000	Franken	Tp 100 pro Stunde
ab	200'000	Franken	Tp 150 pro Stunde

³ Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten eine Pauschale festgelegt werden.

Art. 29h

Feuerwehrgeräte

¹ Die mit einem * gekennzeichneten Geräte werden nicht ohne Bedienungsmannschaft abgegeben, die Ansätze verstehen sich ohne Mannschaft.

Anhängeleiter*

Tp 75 pro Stunde

³²⁾ Anpassung am 18.11.2019



Lüfter	Tp 50 pro Stunde
Motorspritze*	Tp 50 pro Stunde
Bamby	Tp 50 pro Stunde
Bergfink*	Tp 50 pro Stunde
Module* mit Übernahmeunterschrift	Tp 50 pro Stunde
Wassersauger	Tp 50 pro Stunde
Atemschutzgerät inkl. Luft*	Tp 30 pro Stunde
Benzinpumpe für Schmutzwasser*	Tp 30 pro Stunde
Notstromaggregat*	Tp 30 pro Stunde
Elektrische Tauchpumpe	Tp 30 pro Stunde
Motorkettensäge*	Tp 20 pro Stunde
Handschiebeleiter*	Tp 20 pro Stunde
Scheinwerfer mit Stativ	Tp 10 pro Stunde
Beleuchtungsballon mit Stativ	Tp 20 pro Stunde
Seilzug komplett (Habegger)	Tp 10 pro Stunde
Rauchgerät inkl. Konzentrat	Tp 40 pro Tag
Megaphon	Tp 10 pro Tag
Druckschläuche 55 mm	Tp 5 pro Stück und Tag
Druckschläuche 75 mm	Tp 5 pro Stück und Tag
Seilwerk	Tp 5 pro Stück und Tag
Hochwasserstiefel	Tp 10 pro Paar und Tag

² Bei längerer Ausleihe ohne dauernden Einsatz kann durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten eine Pauschale festgelegt werden.

³ Retablieren der Gerätschaften Nach Aufwand

weitere Leistungen	Art. 29i ³³⁾	
	Schläuche waschen	Tp 8 pro Schlauch
	Schläuche prüfen	Tp 5 pro Schlauch
	Entfernen von Bienen, Wespen, etc.	Tp 75 pauschal
	Verwahrung von Gebäude-Schlüsseln*	Tp 200 pro Jahr und Schlüssel
	* Wird am Gebäude auf Kosten des Eigentümers ein Schlüsselrohr montiert, entfällt die Gebühr.	
	Traghilfe Ambulanz	Tp 120 pauschal
	Liftrrettungen (Grundgebühr)	Tp 150
	zuzüglich	Tp 25 pro ausrückender AdF

2.4 Bauwesen

2.4.1 Allgemeines

³⁴⁾³⁵⁾ [Art. 30 – 39 aufgehoben]

Art. 39a

³³⁾ Eingefügt am 20.07.2020

³⁴⁾ Aufgehoben am 27.10.2014 (Art. 30 – 39)

³⁵⁾ Eingefügt am 27.10.2014 (Art. 39a – 39c)



Baubewilligungsverfahren	Aufwendungen im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren.	Aufwandgebühr II
Baupolizeiliche Massnahmen	Art. 39b 1. - Wiederherstellungsverfügung (Grundgebühr) - Aufwand über 5 Std (zuzüglich zur Grundgebühr)	Grundgebühr: Tp 500 Aufwandgebühr II
	2. Übriger Aufwand im Zusammenhang mit baupolizeilichen Massnahmen (Kontrollen, Begehungen, etc.) werden entsprechend dem entstehenden Aufwand verrechnet.	Aufwandgebühr II
Verkauf von Grundstücken an Personen im Ausland	Art. 39c - Mitbericht für Ausländerverkäufe (Grundgebühr)	1‰ der Verkaufssumme
	- Aufwand über 5 Std (zuzüglich zur Grundgebühr)	Aufwandgebühr II
	- Kontrollen	Aufwandgebühr II
Grabenaufbruchsbewilligung	Art. 39d ³⁶⁾ ¹ Grabenaufbruch- und Durchleitungsbewilligungen, zuzüglich	Tp 100 (pauschal)
	² Mehraufwand (falls der Aufwand mehr als eine Stunde beträgt)	Aufwandgebühr I

2.4.2 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

2.4.3 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

³⁶⁾ Eingefügt am 20.06.2011



2.4.4 Forstwesen ³⁷⁾

Art. 42a ³⁸⁾ [aufgehoben]

Art. 42b ³⁹⁾ [aufgehoben]

2.5 Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung pro Steuerpflichtigen ⁴⁰⁾	
	<ul style="list-style-type: none">- Telefonische Auskunft- Auskunft am Schalter- Auskunft per FAX / e-Mail- Taxationsbescheinigung- Verfügung über Auskünfte	<ul style="list-style-type: none"> Tp 18 Tp 18 Tp 20 Tp 15 Tp 30
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxationen	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte pro Grundstück	
	<ul style="list-style-type: none">- schriftlich (zuzüglich Kopierkosten)- mündlich	<ul style="list-style-type: none"> Tp 10 Tp 8
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge (Leistung Gemeinde)	Aufwandgebühr I
	³ Provisorische (vorzeitige) Eröffnung des amtlichen Wertes z. B. Landwirtschaft, Abparzellierung, Erbteilung usw.; ohne Rechtskraft (Leistung Gemeinde)	Aufwandgebühr I
	⁴ Bearbeitungsgebühr für Handänderungen. (pro Handänderungsmeldung und nur für ausserkantonale Grundeigentümer. Leistung Gemeinde)	Tp 50
	Art. 45 aufgehoben ⁴¹⁾	
Weitere Dienstleistungen	Art. 46 ⁴²⁾ <ul style="list-style-type: none">- Abklärungen, schriftliche Auskünfte, etc. (Art. 4 Abs. 4 vorbehalten)	Aufwandgebühr II

³⁷⁾ Eingefügt am 27.10.2014

³⁸⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

³⁹⁾ Aufgehoben am 18.11.2019

⁴⁰⁾ Änderung vom 20.06.2016

⁴¹⁾ Aufgehoben am 22. Juni 2009

⁴²⁾ Angepasst am 27.10.2014



2.6 Datenschutz

Einsichtnahme in Daten	Art. 47 ⁴³⁾ 1 Auskunft und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Berichtigung und weitere Ansprüche	2 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz 3 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. 4 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben	gebührenfrei Aufwandgebühr II Maximal 200 Franken Aufwandgebühr II Maximal 400 Franken

2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 48 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Aufsichtsgebühr für klassische Stiftungen	Art. 48a ⁴⁴⁾ Gestützt auf Art 31 Abs. 2 der Kant. Stiftungsverordnung wird für die Prüfung von klassischen Stiftungen eine Gebühr erhoben	Aufwandgebühr I
Adressauskünfte	Art. 48b ⁴⁵⁾ Adressauskünfte an Ämter, soziale Versicherungen, etc. Adressauskünfte, Pauschal. Adressauskünfte, ab 15 Minuten Aufwand	gebührenfrei Tp 10 Aufwandgebühr I
alle Abteilungen	Art. 49 1 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private 2 Weiterleiten von Akten an eine ausländische Zustelladresse	Aufwandgebühr I Tp 30 pro Jahr
Tagesschule	Art. 49a ⁴⁶⁾ Gemäss Reglement über die Tagesschule werden folgende Gebühren erhoben: - Betreuungsbeiträge - Hauptmahlzeit für Kinder	gemäss kant. Vorgaben Tp 8

⁴³⁾ Angepasst am 27.10.2014

⁴⁴⁾ Eingefügt am 22.06.2009

⁴⁵⁾ Eingefügt am 27.10.2014

⁴⁶⁾ Eingefügt am 21.06.2010



- Zwischenverpflegung Tp 1.5
- Hauptmahlzeit für Erwachsene Tp 12
- Gastkinder Tp 20 pro Tag

Ausgleichskasse **Art. 50**
Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso **Art. 51**
¹ Mahnung (1. Mahnung ist gebührenfrei) Tp 20
² Verfügung Tp 30

Ausserschulische Benützung von Schulanlagen gemäss Reglement 430.111, sowie Gemeindelokalen und Gemeindesaal Hohsteg **Art. 52** ⁴⁷⁾
¹ Alle öffentlichrechtlich organisierten Institutionen, Vereine mit Sitz in der Gemeinde⁴⁸⁾, sowie Jugendliche bis 16 Jahre, Jugendorganisationen und Altersturnen (pro Senectute) der Gemeinde sind von der Entrichtung einer Gebühr befreit.

² Auswärtige Private und Organisationen zahlen den doppelten Betrag ausgenommen Auswärtige Jugendorganisationen und Jugendliche bis 16 Jahre (siehe auch Reglement 430.111 Art. 9) ⁴⁹⁾

³ Tarife (in Tp) für Schulanlagen und Gemeindelokale	pro Std.	pro Tag / Abend	pro Monat	pro Jahr	pro Nacht und Person	pro Nacht, ganze Halle
Gemeindelokale, Probe-, Sing-, und Schulzimmer (alle Bezirke)	-	10	-	200	-	-
Schutzräume	-	-	-	200	-	-
Klavierproben	10	-	-	200	-	-
Spezialtrakt Schulhaus Lauterbrunnen, Schulküche und Theoriezimmer / Werken / Handarbeiten	-	20	-	-	-	-
Schulküche Wengen	-	20	-	-	-	-
Turnhallen (alle Bezirke) für Turnvereine, Sportlässe etc. inkl. Auswärtige Jugendorganisationen und Jugendliche bis 16 Jahre	-	20	40	400	-	-
Turnhalle Wengen mit Festwirtschaft	-	200	-	-	-	-
Turnhalle Lauterbrunnen mit Festwirtschaft ⁵⁰⁾	-	200	-	-	-	-
Turnhalle Lauterbrunnen	-	-	-	-	10 ¹⁾	100

⁴⁷⁾ Änderung vom 05.12.2005

⁴⁸⁾ Änderung vom 12.06.2023

⁴⁹⁾ Änderung vom 20.06.2016

⁵⁰⁾ Änderung vom 12.06.2023



und Wengen zum Übernachten						
Turnhalle Mürren zum Übernachten	-	-	-	-	10 ¹⁾	60
Beleuchtung Sportplatz Lauterbrunnen (bei Dauermieter Turnhalle inklusive)		20				
1) Nur bei mindestens 6 Personen						

⁴ Tarife (in Tp) für den Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen ⁵¹⁾	pro Tag / Abend
Veranstaltungen inkl. Mobiliar	150
Proben inkl. Mobiliar	20
Generalversammlungen inkl. Mobiliar	300
Konzerte inkl. Mobiliar	300
Ausmiete Saaltisch	3.0 / Stk.
Ausmiete Stühle	0.5 / Stk.

⁵ Tarife (in Tp) für Sitzungszimmer im Verwaltungsgebäude Adler. ⁵²⁾ (In den Mietpreisen ist die Übergabe und Einführung in die Technik während den Büroöffnungszeiten inbegriffen)	Halbtages- und Abendsitzung	Tagessitzung	Beamer/EDV	Zusätzlicher. Stundenaufwand, während den Bürozeiten	Stundenzuschlag ausserhalb der Bürozeiten	
	Sitzungszimmer Jungfrau	60	120	20	60	25%
	Sitzungszimmer Mönch und Breithorn	30	60	n.v.	60	25%

⁶ Diverse Gebühren ⁵³⁾ Pro Stunde Pro Stück

Turnmaterial 1.00

Defektes Material:

Kaffeegläser	3.50
Weissweingläser	1.50
Rotweingläser	1.50
Mineralgläser	2.50
Löffel	2.50

Art. 52a ^{54) 55)}

Mitberichte

Mitberichte für die Bearbeitung von Gastgewerbebesuchen oder im Zusammenhang mit dem bäuerlichen Bodenrecht. ⁵⁶⁾

Aufwandgebühr II

⁵¹⁾ Angepasst am 12.06.2023

⁵²⁾ Eingefügt am 20.06.2011

⁵³⁾ Eingefügt am 20.06.2016

⁵⁴⁾ Eingefügt am 18.06.2007

⁵⁵⁾ Anpassung am 27.10.2014

⁵⁶⁾ Eingefügt am 20.06.2011



3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 53**
Gebührentarif ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, die Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr III pro Stunde, sowie den Wert des Taxpunktes (Tp) und die anzuwendenden Werte innerhalb der vorgegebenen Gebührebandbreite. ⁵⁷⁾
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Art. 54**
Übergangsbestimmung Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Art. 55**
Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 2. November 1992 auf.

Die Versammlung vom 19. November 2001 genehmigte dieses Reglement.

Der Präsident:

sig. J. Brunner

Die Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

4. Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 19. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 41 und 42 vom 11. und 18. Oktober 2001 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. T. Graf

⁵⁷⁾ Ergänzt am 27.10.2014



Änderungen

- 10.03.2003 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.03.2003, Anpassung Art 25 Abs 4, und Abs 5. In Kraft ab 1.05.2003
- 05.12.2005 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2005, Einfügen von Art. 29a und Anpassung von Art. 52
- 18.06.2007 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007, Einfügen von Art. 17a, Einbürgerungsgebühr und Art. 52a, Mitbericht zum bäuerlichen Bodernrecht
- 22.06.2009 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22.06.2009, Aufheben von Art. 45, Einfügen von Art. 48a, Anpassung von Art. 25, In Kraft ab 1. Juli 2009
- 21.06.2010 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.06.2010, einfügen von Art. 17b, Sprach- und Einbürgerungskurse, Gebühren für die Tagesschule
- 20.06.2011 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2011, aufheben von Art. 25 Abs. 1 und 2 und Art. 26, einfügen von Art. 29b bis 29 h, Art. 39a und Art. 52 Abs. 5, ergänzen von Art. 52a.
- 27.10.2014 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. Oktober 2014. Ergänzung von Art. 17b, Aufhebung von Art. 20 Abs. 1, Aufhebung von Art. 22 Abs. 3 und 4, Anpassung von Art. 24, Ergänzung von Art. 24a, Anpassung von Art. 29; Anpassung von Art. 29a und Art. 29b; Aufheben von Art. 30 – 39, Einfügen von Art. 39a – 39c; Ergänzen von Art. 42a und 42b, Anpassung und Erweiterung von Art. 46 und 47, Einfügen von Art. 48b, Anpassen von Art. 52a und 53 Abs. 1. In Kraft per 27.10.2014.
- 20.06.2016 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.06.2016. Einfügen von Art. 17 Abs. 10, Einfügen von Art. 29b Abs. 3; Anpassen von Art. 43 Abs. 1; anpassen von Art. 52 Abs. 2, 3, 4 und 6 ^(neu); In Kraft per 01.07.2016.
- 18.11.2019 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2019. Aufheben von Art. 24, 28; 42a und 42b. Anpassen von Art. 29d. In Kraft per 01.01.2020.
- 20.07.2020 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.07.2020. Anpassen von Art. 29a; Anpassung/Ergänzung von Art. 29i. In Kraft per 18.03.2021. *Gegen den Beschluss wurde beim Regierungsstatthalter und anschliessend beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18.03.2021 gegen den Beschwerdeführer ist in Rechtskraft erwachsen.*
- 12.06.2023 R Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.06.2023. Anpassen von Art. 29a Abs. 2; Einfügen von Art. 29a Abs. 3; Ergänzung von Art. 29b Abs. 1; Anpassen von Art. 52 Abs. 1, 3 und 4. In Kraft per 01.07.2023.